

Gemeinde Oybin

**Bebauungsplan
“Hochwaldblick“ Oybin-Lückendorf**

**SPA-Vorprüfung
„Zittauer Gebirge“**

Unterlage 3.1

Auftraggeber: Gemeinde Oybin
Hauptstraße 15
02797 Kurort Oybin

Auftragnehmer: GLI-PLAN GmbH
Bautzener Straße 34
01877 Bischofswerda



Bischofswerda, 20.02.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Beschreibung des Vorhabens	5
4	Methodik.....	5
5	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele.....	7
5.1	Kurzbeschreibung des SPA-Gebietes	7
5.2	Gegenwärtiger Schutzstatus	8
5.3	Schutzzweck und Erhaltungsziele	9
5.4	Bedeutung des Gebietes für die Kohärenz des Netzes Natura 2000	10
5.5	Vorkommende Arten nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I.....	10
6	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren / Betroffenheitsabschätzung.....	11
6.1	Vorhabensbedingte Wirkprozesse	11
6.2	Wirkungen auf die benannten Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I Vogelschutzrichtlinie).....	12
6.2.1	Baubedingte Wirkprozesse.....	12
6.2.2	Anlagebedingte Wirkprozesse	12
6.2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	13
7	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.....	13
8	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	13
8.1	Prognose für das SPA-Gebiet	13
9	Fazit - Zusammenfassung und abschließende Beurteilung	14
10	Quellen	15

Anlagen

3.2	SPA-Vorprüfung Karte	M 1 : 10.000
1	Artenschutzfachbeitrag	
2.1	FFH-Vorprüfung Text	
2.2	FFH-Vorprüfung Karte	M 1 : 10.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es, mögliche Auswirkungen des Vorhabens „Bebauungsplan Hochwaldblick“ auf die Schutz- und Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Zittauer Gebirge“ (SAC 5153-451, landesinterne Nr. 55) aufzuzeigen und dabei ihre Erheblichkeit zu untersuchen.

Entsprechend der Standard-Datenbögen sind dabei die Vorkommen europäischer Vogelarten, insbesondere nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, aufzuzeigen sowie eine Bewertung über die Eignung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum der relevanten Arten über die Habitatstrukturen vorzunehmen.

Die Maßnahme „Bebauungsplan Hochwaldblick“ wird in unmittelbarer Nachbarschaft zum SPA-Gebiet „Zittauer Gebirge“ umgesetzt. Erhebliche Beeinträchtigungen des genannten Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung durch das Bauvorhaben können daher nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die nachfolgende SPA-Vorprüfung bezieht sich somit ausschließlich auf das SPA-Gebiet „Zittauer Gebirge“.

2 Rechtliche Grundlagen

Die EU hat zum Erhalt von Natur und biologischer Vielfalt zwei Richtlinien erlassen:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung),
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Inkrafttreten der letzten Änderung 01. Januar 2007.

Ein Ziel der FFH-Richtlinie ist es u.a., ein kohärentes europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ besonderer Schutzgebiete zu errichten. In das Netz integriert werden sowohl die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL als auch die Vogelschutzgebiete nach der VRL (SPA).

Aufgabe des Netzes ist es, den Fortbestand oder ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu gewährleisten.

Aufgrund der VRL sollen darüber hinaus die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I dieser Richtlinie aufgeführten Vogelarten und auch die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Durch das BNatSchG werden die beiden Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

In der SPA -Vorprüfung (Phase 1) wird der Frage nachgegangen, ob die Tatbestände erfüllt sein können, die eine SPA -Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Kann diese Frage verneint werden, ist das Vorhaben aus SPA-Sicht zulässig. Weitere Schritte zur Prüfung der Verträglichkeit sind in diesem Fall nicht erforderlich.

Sind die Tatbestände hingegen erfüllt, ist die Durchführung einer SPA-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2), erforderlich. In dieser Phase erfolgt die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes. Kann das Vorhaben allein oder in Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, ist es unzulässig. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind, kann das Vorhaben zugelassen werden.

Soll das Vorhaben trotz erheblicher Beeinträchtigungen zugelassen werden, ist in einer dritten Prüfphase (Phase 3) zu untersuchen, ob die für eine Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erforderlichen Ausnahmetatbestände gegeben sind.

Maßstab für die SPA-Erheblichkeit ist die Klärung, ob das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu Beeinträchtigungen, der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

3 Beschreibung des Vorhabens

Das nördliche, direkt an der S 133 befindliche, Gebäude soll erneuert werden. Der südlich anschließende Komplex mit dem mehrstöckigen Quergebäude soll aufgrund seines schlechten Bauzustandes und der geplanten Verkleinerung der möglichen Gästeanzahl (v.a. bzgl. Übernachtung) rückgebaut werden. Stattdessen sollen mehrere kleine Gästehäuser neu gebaut werden, wofür jedoch keine bisher unversiegelten Flächen in Anspruch genommen werden.

Details sind den weiteren Unterlagen zum Bebauungsplan zu entnehmen.

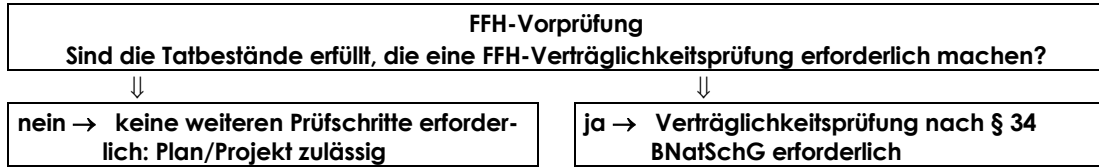
4 Methodik

In der SPA-Vorprüfung wird auf Grundlage vorhandener Unterlagen festgestellt, in wieweit das Vorhaben in der Lage ist, das Europäische Vogelschutzgebiet zu beeinträchtigen (Möglichkeitsmaßstab). Dabei ist die erhebliche Beeinträchtigung eines Erhaltungszieles ausreichend. Ist dies nicht auszuschließen, muss eine SPA-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind.

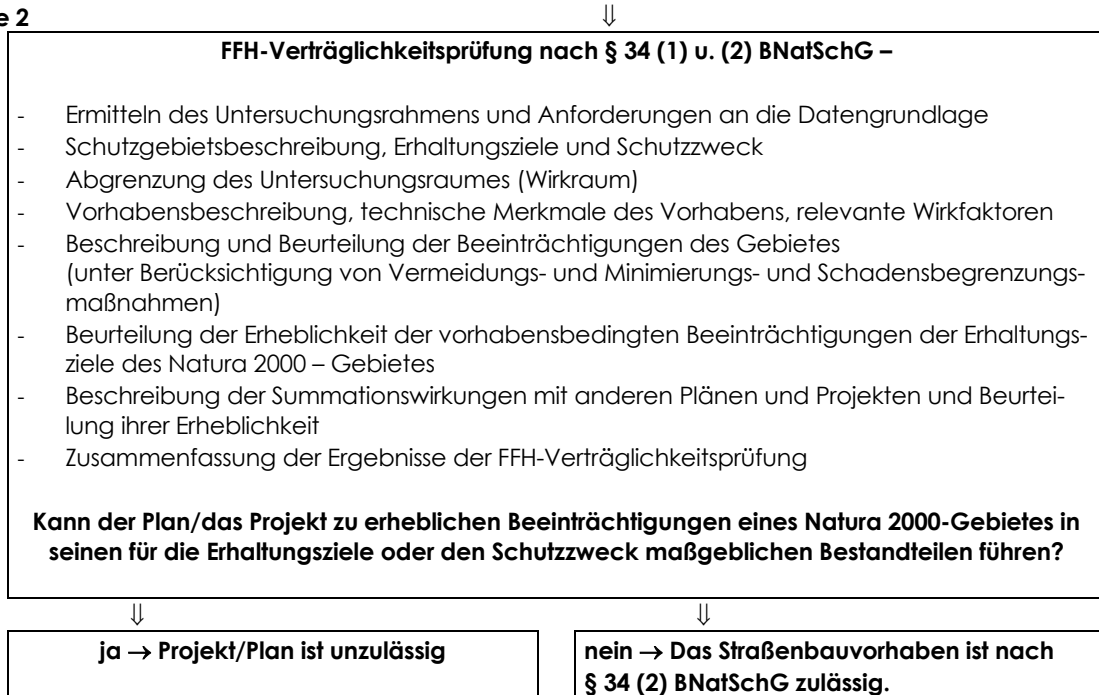
Der Maßstab für die SPA-Erheblichkeit ist die Klärung, ob das Vorhaben, unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu Beeinträchtigungen, der für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele oder der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei wird ein mehrstufiges Untersuchungsverfahren gewählt.

Tabelle 1: Verfahrensablauf gemäß dem „Leitfaden und Musterkarten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) 2004

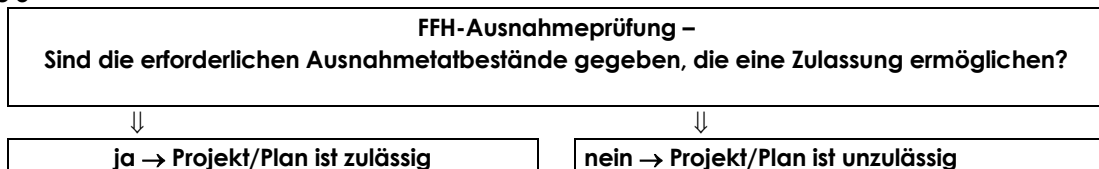
Phase 1



Phase 2



Phase 3



5 Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele

5.1 Kurzbeschreibung des SPA-Gebietes

SPA-Gebiet „Zittauer Gebirge“ (SAC 5153-451)

Der als Schutzgebiet ausgewiesene Raum umfasst eine Fläche von ca. 2.199,00 ha.

Das Schutzgebiet gehört zu den Naturräumen „Zittauer Gebirge“ (431) und „Neißegebiet“ (440), sowie zur naturräumlichen Haupteinheit „Sächsisch-Böhmisches Kreidesandsteingebiet“ (D15).

Es handelt sich um ein zusammenhängendes Nadelwaldgebiet mit vielgestaltigen Sandsteinfelsbereichen, durchsetzt von Phonolithkuppen. Stellenweise gibt es Vorkommen azido- und mesophiler Buchenwälder sowie in den Randbereichen Wiesen mit unterschiedlicher Ausprägung.

Das Schutzgebiet setzt sich insgesamt aus 5 % Fels und Rohboden, 7 % Grünland mittlerer Standorte, 1 % Intensivgrünland, 11 % Laubwald, 40 % forstliche Nadelholzkulturen („Kunstforsten“), 1 % anthropogen stark überformte Biotope, 29 % Mischwald und 1 % Gebüsch und Vorwald zusammen.

In der folgenden Tabelle sind die im SPA-Gebiet erfassten Arten mit Schutzstatus zusammengefasst:

Vogelart	Artengruppe	Rote Liste Sachsen	Anhang Vogelschutzrichtlinie	bg – besonders geschützt sg – streng geschützt
<i>Aegolius funereus</i> (Rauhfußkauz)	Passive Höhlenbrüter	-	VRL-I	sg
<i>Alcedo atthis</i> (Eisvogel)	Wasservogel	3	VRL-I	sg
<i>Anas platyrhynchos</i> (Stockente)	Wasservogel	-	-	bg
<i>Bubo bubo</i> (Uhu)	Nischenbrüter	V	VRL-I	sg
<i>Ciconia nigra</i> (Schwarzstorch)	Freibrüter Gehölze	V	VRL-I	sg
<i>Crex crex</i> (Wachtelkönig (Wiesenralle))	Bodenbrüter Offenland	2	VRL-I	sg
<i>Dryocopus martius</i> (Schwarzspecht)	Aktive Höhlenbrüter	-	VRL-I	sg
<i>Falco peregrinus</i> (Wanderfalke)	Nischenbrüter	3	VRL-I	sg
<i>Glaucidium passerinum</i> (Sperlingskauz)	Passive Höhlenbrüter	-	VRL-I	sg
<i>Lanius collurio</i> (Neuntöter)	Freibrüter Offenland	-	VRL-I	bg
<i>Pernis apivorus</i> (Wespenbussard)	Greifvogel	V	VRL-I	sg
<i>Picus canus</i> (Grauspecht)	Aktive Höhlenbrüter	-	VRL-I	sg
<i>Saxicola rubetra</i> (Braunkehlchen)	Bodenbrüter Offenland	2	-	bg
<i>Vanellus vanellus</i> (Kiebitz)	Bodenbrüter Offenland	1	-	sg

5.2 Gegenwärtiger Schutzstatus

Die Schutzwürdigkeit des Gebietes wird mit den bedeutenden Brutgebieten von Vogelarten strukturreicher Wälder und Felsgebiete sowie naturnaher Wiesen begründet.

Die historischen Mühlsteinbrüche sowie die Burg- und Klosterruine Oybin haben kulturhistorische Bedeutung.

Außerdem besteht durch die bedeutsamen Sandsteinfelsbereiche, durchsetzt von Phonolithkuppen, eine geowissenschaftliche Bedeutung.

Im SPA-Gebiet befinden sich anteilmäßig weitere Schutzgebiete bzw. grenzen diese an:

- SAC 5153-301 (32 E) FFH-Gebiet „Hochlagen des Zittauer Gebirges“, teilweise Überschneidung
- D 26 Naturschutzgebiet „Lausche“, innerhalb des SPA-Gebiets
- D 27 Naturschutzgebiet „Jonsdorfer Felsenstadt“, innerhalb des SPA-Gebiets
- d 12 Landschaftsschutzgebiet „Zittauer Gebirge“, umfassend
- GR1 Naturpark „Zittauer Gebirge“, umfassend
- gr: 24 Flächennaturdenkmal „Eibe an der Gabler Straße 9“, angrenzend
- gr: 29 Flächennaturdenkmal „Sandsteinsäulen auf den Lauschewiesen“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 56 Flächennaturdenkmal „Zeißigsteine“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 70 Flächennaturdenkmal „Felsgebilde Schildkröte“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 71 Flächennaturdenkmal „Felsgebilde Auerhahn“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 72 Flächennaturdenkmal „Felsgebilde Brütende Henne“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 73 Flächennaturdenkmal „Felsentor“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 75 Flächennaturdenkmal „Kelchsteine“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 78 Flächennaturdenkmal „Kellerbergbruch“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 105 Flächennaturdenkmal „2 Eiben am Eschengrundweg 2“, angrenzend
- gr: 118 Flächennaturdenkmal „Nordwand des Oybin“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 261 Flächennaturdenkmal „Kiefernwald am Kreuzbuchenweg“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 263 Flächennaturdenkmal „Kiefernwald am Mückenheideweg“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 269 Flächennaturdenkmal „Waldstück an der Wache“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 270 Flächennaturdenkmal „Drei Tische“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 271 Flächennaturdenkmal „Bruch am Weißen Felsen“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 272 Flächennaturdenkmal „Schwarzes Loch“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 273 Flächennaturdenkmal „Basaltgang am Nonnenfelsen“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 283 Flächennaturdenkmal „Großer Wetterstein“, innerhalb des SPA-Gebiets

- gr: 285 Flächennaturdenkmal „Wald an der Alten Hainstraße“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 286 Flächennaturdenkmal „Muschelsaal“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 510 Flächennaturdenkmal „Silber-Pappel an der Zittauer Straße 19“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 520 Flächennaturdenkmal „Weymouthskiefer am Kieferngrundweg“, innerhalb des SPA-Gebiets
- gr: 1919 Flächennaturdenkmal „Felsgebilde Elefantensteine“, innerhalb des SPA-Gebiets

Innerhalb des FFH-Gebietes sind zahlreiche besonders geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 21 SächsNatSchG) vorhanden, jedoch nicht innerhalb des Plangebiets. Im Umfeld (ca. 200 m) sind folgende gesetzlich geschützte Biotope bzw. wertvolle Biotoptypen (in Klammern) vorhanden:

- Magere Frischwiese §10018 (ab ca. 85 m Entfernung zur Vorhabensfläche)
- (Strukturreicher Waldbestand §067503 (ab ca. 50 m Entfernung zur Vorhabensfläche))
- Natürlicher basenarmer Silikatfels §067531 / 5154F000686G (ab ca. 160 m Entfernung zur Vorhabensfläche)
- (Bodensaurer Tannen-Fichten-Buchenwald des Berglands §067740 (ab ca. 180 m Entfernung zur Vorhabensfläche))

Das Plangebiet tangiert mit den o.g., im GIS gemessenen, Entfernungen selbst keine Biotope.

5.3 Schutzzweck und Erhaltungsziele

In der Grundschutzverordnung des Vogelschutzgebiets wurden folgende Erhaltungsziele festgelegt:

- (1) Im Vogelschutzgebiet „Zittauer Gebirge“ kommen folgende Brutvogelarten nach Anhang I der Europäischen (Stand 1999) vor:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Uhu (*Bubo bubo*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*).

- (2) Vorrangig zu beachten sind die folgenden Vogelarten, für die das Vogelschutzgebiet eines der bedeutendsten Brutgebiete im Freistaat Sachsen ist: Raufußkauz, Sperlingskauz, Uhu, Wachtelkönig und Wanderfalke.

- (3) Daneben ist das Gebiet auch für einen repräsentativen Mindestbestand der folgenden Brutvogelarten im Freistaat Sachsen besonders bedeutsam: Grauspecht, Neuntöter und Schwarzspecht.

- (4) Ziel in dem zusammenhängenden Nadelwaldgebiet mit Sandsteinfelsbereichen, Phonolithkuppen, Buchenwald- und Wiesenbereichen ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung

und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Gebietes zu gewährleisten oder diesen wiederherzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammengehörigkeiten zu berücksichtigen sind. Lebensräume und Lebensstätten der genannten Vogelarten im Gebiet sind insbesondere offene Felsbildungen, vor allem steile, hohe und ungestörte Felswände, strukturreiche, naturnahe Waldbereiche, Nest- und Höhlenbäume, stehendes und liegendes Totholz, offene Bereiche im Wald, Waldsäume sowie Wiesen unterschiedlicher Ausprägung.

5.4 Bedeutung des Gebietes für die Kohärenz des Netzes Natura 2000

Durch die Vorkommen der im folgenden Punkt aufgelisteten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie hat das Vogelschutzgebiet „Zittauer Gebirge“ eine besondere Bedeutung für die Kohärenz des Netzes Natura 2000.

5.5 Vorkommende Arten nach Vogelschutzrichtlinie Anhang I

Die nachfolgend aufgeführten Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind im SPA-Gebiet erfasst.

- *Aegolius funereus* (Rauhfußkauz)
- *Alcedo atthis* (Eisvogel)
- *Bubo bubo* (Uhu)
- *Ciconia nigra* (Schwarzstorch)
- *Crex crex* (Wachtelkönig (Wiesenralle))
- *Dryocopus martius* (Schwarzspecht)
- *Falco peregrinus* (Wanderfalke)
- *Glaucidium passerinum* (Sperlingskauz)
- *Lanius collurio* (Neuntöter)
- *Pernis apivorus* (Wespenbussard)
- *Picus canus* (Grauspecht)

Weitere im SPA-Gebiet erfasste besonders geschützte europäische Vogelarten sind:

- *Anas platyrhynchos* (Stockente)
- *Saxicola rubetra* (Braunkehlchen)
- *Vanellus vanellus* (Kiebitz)

6 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren / Betroffenheitsabschätzung

Mit der Maßnahme „Bebauungsplan Hochwaldblick“ erfolgt ein Eingriff in Natur und Landschaft.

Das Plangebiet befindet sich südlich der S 133, am östlichen Rand der Ortslage Lückendorf, Gemeinde Oybin, Landkreis Görlitz. Etwa 200 m südöstlich des Plangebiets befindet sich die Grenze zur Tschechischen Republik.

Das SPA-Gebiet „Zittauer Gebirge“ grenzt im Umfeld des Plangebiets nördlich an die S 133 an, und ist damit fast unmittelbar benachbart.

Karten mit Habitatflächen für die Arten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie sind für das Gebiet nicht vorhanden.

Bei der Kartierung zum Vorhaben wurde von den zu schützenden Vogelarten des SPA-Gebiets nur der Schwarzspecht in Flächen im Umfeld des Plangebiets (im Gehölzsaum und Forst nördlich der S 133 (bis in ca. 100m Tiefe)) nachgewiesen.

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden nur Blaumeise und Hausrotschwanz als Brutvögel nachgewiesen. In den umliegenden Flächen sind zahlreiche weitere Brutvogelarten vorhanden, die jedoch ebenfalls nicht zu den zu schützenden Arten des Vogelschutzgebiets zählen und auch nicht im Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie verzeichnet sind.

Für die Betroffenheitsabschätzung ist außerdem zu berücksichtigen, dass mit der vorhandenen Staatsstraße bereits eine erhebliche Vorbelastung für das Gebiet besteht.

6.1 Vorhabensbedingte Wirkprozesse

Für die vorkommenden Art des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie werden spezifische Empfindlichkeit, Wirkprozesse und Beeinträchtigungen dargestellt, die sich aus dem Vorhaben ergeben können.

Es wird unterschieden zwischen:

- baubedingten Wirkprozessen
- anlagebedingten Wirkprozessen und
- betriebsbedingten Wirkprozessen.

6.2 Wirkungen auf die benannten Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (Anhang I Vogelschutzrichtlinie)

6.2.1 Baubedingte Wirkprozesse

Beurteilung der Auswirkungen im Zuge der Bauphase:

Lebensraumverlust

Durch den Baubetrieb kommt es zu keinem dauerhaften Verlust der Habitatstrukturen der im SPA-Gebiet zu schützenden Vogelarten.

Für die Blaumeise und den Hausrotschwanz wurden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet festgelegt, um die bauzeitlichen Eingriffe zu minimieren (siehe artenschutzfachliche Betrachtung).

Immission von Schad- und Nährstoffen

Durch den Baubetrieb ist keine negative Veränderung des Erhaltungszustandes der Lebensräume zu erwarten. Im Vergleich zur bestehenden Vorbelastung durch die S 133 sollten diese zusätzlichen bauzeitlichen Belastungen nicht überbewertet werden. Nachhaltige Veränderungen des biozönotischen Gefüges sind bei fachgerechter Bauausführung und einer Beschränkung der Bauzeit nicht zu erwarten.

Im SPA-Gebiet sind keine Baustelleneinrichtungsflächen vorzusehen. Das Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Kraftstoffen, Ölen, Schmiermitteln oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen hat dort zu unterbleiben.

Immission von Lärm und Licht

Im Zuge der Bauphase kann es durch Immission von Lärm und Licht zu geringen Störwirkungen/Scheuchwirkungen kommen. Durch die Vorbelastung in Form der bestehenden S 133 ist dies jedoch nicht überzubewerten. Eine kurzzeitige Vergrämung einzelner Individuen ist möglich.

Der Betrieb einer Nachtbaustelle ist nicht vorgesehen.

Beeinträchtigung funktionaler Zusammenhänge

In der Bauphase kommt es zu keiner Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge im SPA-Gebiet. Dieses Kriterium wäre für flugfähige Vögel nur relevant, wenn Leitstrukturen beseitigt werden. Die Maßnahme findet nicht innerhalb des SPA-Gebiets statt. Zudem hat die bestehende S 133 eine zerschneidende Wirkung zwischen dem SPA-Gebiet und dem Untersuchungsraum.

6.2.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Beurteilung der anlagebedingten Auswirkungen:

Überbauung von Lebensräumen

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ruft keine Beeinträchtigung der relevanten Arten hervor, da es sich bei den entsprechenden Flächen ausschließlich um Siedlungsbereiche

handelt, die keine Habitate für die im SPA-Gebiet zu schützenden Arten darstellen, was auch bei der Kartierung nachgewiesen wurde.

Für die Blaumeise und den Hausrotschwanz werden geeignete Ersatzquartiere in ausreichender Zahl vor Beginn des Eingriffs in deren Lebensräume geschaffen, sodass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung kommt (siehe Artenschutzfachbeitrag).

Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Da es sich um eine Umnutzung einer bestehenden Siedlungsfläche handelt, ist dieser Faktor für das Vorhaben nicht relevant. Zudem hat die bestehende S 133 eine zerschneidende Wirkung zwischen dem SPA-Gebiet und dem Untersuchungsraum.

6.2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind für das Vorhaben nicht relevant. Die geplante Hotelnutzung hat keine erheblichen Auswirkungen auf europäische Vogelarten im angrenzenden SPA-Gebiet zur Folge, zumal in diesem Areal bereits eine solche Nutzung bestanden hat. Darüber hinaus ist wieder die Vorbelastung durch die bestehende S 133 zu nennen, welche eine dauerhafte Störwirkung aufweist.

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Andere Vorhaben parallel zur Planung „Bebauungsplan Hochwaldblick“, die ebenfalls auf das Vogelschutzgebiet im betrachteten Untersuchungsraum Einfluss ausüben, sind derzeit nicht bekannt.

8 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben

8.1 Prognose für das SPA-Gebiet

Die in Kapitel 5.3 genannten Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sich das Vorhaben nur angrenzend zum SPA-Gebiet befindet und keine Lebensräume innerhalb des Schutzgebiets beansprucht bzw. beeinträchtigt werden.

9 Fazit - Zusammenfassung und abschließende Beurteilung

Bezugnehmend auf die innerhalb der gebietspezifischen Erhaltungsziele für das SPA-Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Zittauer“ ausgewiesenen Vogelarten (gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) ist mit der vorliegenden SPA-Vorprüfung die Erheblichkeit im Sinne einer Verträglichkeit des Bauvorhabens mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des Vogelschutzgebietes geprüft worden.

Da das Bauvorhaben unweit des SPA-Gebietes realisiert wird, sind gemäß Vorsorgeprinzip die vom Bauvorhaben ausgehenden Möglichkeiten einer Störung der Schutzgebiete zu untersuchen gewesen. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um den teilweisen Abbruch des bestehenden ehemaligen Hotels und den Neubau mehrerer kleiner Gästehäuser.

Bezogen auf die betrachteten Vogelarten (gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie) ist der Nachweis erbracht, dass für die Arten keine vorhabensbedingten erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen gemäß § 19 c BNatSchG entstehen. Die Vogelarten werden auf Grund ihrer Mobilität und ihrer Lebensraumbindung nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Kohärenz von NATURA 2000 bleibt erhalten.

Eine grenzüberschreitende Auswirkung des Vorhabens ist nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der vorliegenden SPA-Vorprüfung kann keine Beeinträchtigung des Schutzgebietes durch das Bauvorhaben bezogen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des SPA-Gebietes „Zittauer Gebirge“ festgestellt werden.

Die Durchführung einer SPA-Verträglichkeitsprüfung ist nach dargestellter Sachlage nicht erforderlich.

10 Quellen

BASTIAN O., SCHREIBER K. F. 1999:

Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Stuttgart

PRO BIOS – ECOSYSTEM SERVICE, 2024:

Vorhaben Bebauungsplan „Hochwaldblick“ Gemeinde Oybin, Ortsteil Lückendorf: Faunistischer Fachbeitrag.

PRO BIOS – ECOSYSTEM SERVICE, 2024:

Vorhaben Bebauungsplan „Hochwaldblick“ Gemeinde Oybin, Ortsteil Lückendorf: Artenschutzmaßnahmen – praktische Umsetzung.

GLI-PLAN GMBH, 2024:

Bebauungsplan „Hochwaldblick“ Oybin-Lückendorf: Artenschutzfachbeitrag.

GLI-PLAN GMBH, 2024:

Bebauungsplan „Hochwaldblick“ Oybin-Lückendorf: FFH-Vorprüfung.

LFUG 1992 / 1999 – LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:

Ergebnisse der selektiven Biotopkartierung in Sachsen 1. und 2. Durchgang. Dresden

LFUG 2004 – LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE:

Biotoptypenliste für Sachsen

LFULG 2023/24 – LANDESAMT FÜR UMWELT LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE: Homepage

<https://www.lfulg.sachsen.de/>

Insbesondere wurde auf folgende Daten zurückgegriffen:

- Artdaten online – Abfrage für die Messtischblätter 5154-SW und 5154-SO
- Rote Listen Sachsen
- Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017)
- Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.2 (Stand: 28.02.2023)
- Schutzgebiete und geschützte Biotope
- Daten zum FFH-Gebiet „Hochlagen des Zittauer Gebirges“
- Daten zum SPA-Gebiet „Zittauer Gebirge“
- Biotoptypen- und Landnutzungskartierung

Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft:

Waldbiotopkartierung (2023):

<https://www.wald.sachsen.de/waldbiotopkartierung-5927.html>

HAUER S. ET AL. 2009: Atlas der Säugetiere Sachsens. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (Hrsg.) Dresden 2009

STEFFENS, R.; NACHTIGALL, W.; RAU, S.; TRAPP, H. & ULBRICHT, J. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.

STAATSBETRIEB GEOBASISINFORMATION UND VERMESSUNG SACHSEN 2024:

Geoportal Sachsenatlas. Dresden

Raumplanungsinformationssystem Sachsen 2024:

<https://rapis.sachsen.de/>

WIKIPEDIA 2024:

<https://de.wikipedia.org/>

Artensteckbrief 2024:

<https://www.artensteckbrief.de/>

LfULG – Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2024:

Homepage: <https://www.lfulg.sachsen.de/>

OPENSTREETMAP 2024:
<https://www.openstreetmap.org/>

Bundesamt für Naturschutz: FFH-Bericht 2019
<https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>

Bundesamt für Naturschutz: Vogelschutzbericht 2019
<https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019>

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien (jeweils aktuelle Fassung)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz Über Naturschutz und Landschaftspflege

SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ (SächsNatSchG): Gesetz Über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen

RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 11. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

weitere Quellen

PRO BIOS – ECOSYSTEM SERVICE, 2023-2024:
Mündliche und schriftliche Auskünfte.

Vor-Ort-Begehung durch Mitarbeiter der GLI-PLAN GmbH am 18.06.2023

Kartengrundlage

Darstellung auf Grundlage der DTK 10

© Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.

Karten:

- dtk10_33480_5630_2_sn_tiff
- dtk10_33480_5632_2_sn_tiff
- dtk10_33482_5628_2_sn_tiff
- dtk10_33482_5630_2_sn_tiff
- dtk10_33482_5632_2_sn_tiff